

Satzung

über den Betrieb und die Benutzung der Lehrschwimmhalle der Gemeinde Puchheim

(Schwimmhallegebührensatzung – SGS)

vom 20.10.2000

Aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 1994 (GVBI S. 553) erlässt die Gemeinde Puchheim folgende Satzung:

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Benutzung der gemeindlichen Schwimmhalle und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner/in für die Benutzung der Schwimmhalle und deren Einrichtungen zur Durchführung des Schulschwimmunterrichts für Schüler/innen des Gymnasiums, der Realschule oder aus nicht zum Schulsprengel der Gemeinde Puchheim gehörenden Schulen ist der jeweilige Sachaufwandsträger dieser Schulen. Gebührenschuldner im Rahmen des Behindertenschwimmens, Versehrtenschwimmens, Schwangerschaftsschwimmens und des Vereinsschwimmens sind die jeweiligen Verbände und Vereine. Sonstige Benutzer der Schwimmhalle und deren Einrichtungen bzw. deren Erziehungsberechtigte sind unmittelbar selbst Gebührenschuldner.

§ 3

Gebührentrichtung

1. Die Benutzungsgebühren sind durch Lösung einer Eintrittskarte am Kassenschalter an der gemeinsamen Ein- und Ausgangspforte des Hallenbades zu entrichten. Die Einzel-Eintrittskarten, aus denen der Beginn der Badezeit ersichtlich ist, gelten jeweils nur zur einmaligen Benutzung des Hallenbades am Lösungstage. Die 10er-Karte berechtigt zur zehnmaligen Benutzung des Hallenbades; sie gilt ab Lösungstag ein Jahr.

2. Die Eintrittskarten sind sorgfältig aufzubewahren und beim Verlassen des Hallenbades zur Überprüfung der Badezeit am Kassenschalter vorzuzeigen. Kann die Eintrittskarte nicht mehr vorgezeigt werden, so ist mindestens die Regelgebühr für eine Benutzungseinheit nachzuentrichten.
3. Die Benutzungsgebühr wird bei verlorenen oder nicht ausgenutzten Eintrittskarten nicht erstattet.
4. Muss das Hallenbad aus betrieblichen Gründen vorzeitig geschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

§ 4

Gebühren

1. Die Benutzungsgebühr zum täglich einmaligen Besuch für die Dauer einer Benutzungseinheit von 90 Minuten beträgt:

	<i>Einzel- / 10-er Karte</i>	<i>EUR</i>
a	Einzelkarte für Erwachsene (ab 18 Jahre) je Benutzungseinheit	2,50 EUR
b	10-er Karte für Erwachsene (ab 18 Jahre) für 10 Benutzungseinheiten	20,00 EUR
c	Einzelkarte für Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre) je Benutzungseinheit	1,20 EUR
d	10-er Karte für Jugendliche (bis 17 Jahre) für 10 Benutzungseinheiten	10,00 EUR

2. Überschreitet der Badegast die festgesetzte Badedauer um mehr als 10 Minuten, so hat er eine Nachgebühr in Höhe von Absatz 1 zu entrichten.
3. Bei Familien mit drei und mehr Kindern unter 16 Jahren ist das dritte und jedes weitere Kind in Begleitung eines Elternteiles von der Gebühr befreit. Als Eltern nach Maßgabe dieser Satzung gelten auch Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern.

4. Für Rentner/innen, Schwerbehinderte und Arbeitslose gegen Vorlage der entsprechenden amtlichen Bescheinigung gelten die Gebühren für Kinder und Jugendliche nach Abs. 1 – 3.
5. Für Schüler/innen, die nicht die Grund- oder Hauptschule in Puchheim besuchen und die Lehrschwimmhalle unter Führung und Aufsicht einer Lehrkraft im Klassenverband benutzen, beträgt die Gebühr für eine Eintrittskarte, gültig zum einmaligen Besuch für 1 Stunde je Schüler und Stunde 1,00 EUR.
6. Schüler/innen, die die Grund- und Mittelschule in Puchheim besuchen und die Lehrschwimmhalle unter Führung und Aufsicht einer Lehrkraft im Klassenverband benutzen, sind von einer Gebühr befreit. Von der Gebühr befreit sind ferner schwerbehinderte Personen bis zum Alter von 21 Jahren ab einem Grad der Behinderung von 50 % sowie deren im Schwerbehindertenausweis eingetragene Begleitperson.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Eintretens in die Schwimmhalle. Sie wird für Schulaufwandträger, Verbände und Vereine zum Ablauf eines Vierteljahres fällig. Für übrige Teilnehmer/innen wird sie zugleich mit der Entstehung der Gebührenschuld durch Lösung einer Eintrittskarte fällig.

§ 5a

Reinigungskosten

Für schuldhaftes Verunreinigen der Badebecken oder der Badeanlagen werden die entstehenden Kosten für die Reinigung, mindestens jedoch eine Pauschale von 20,00 € verlangt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 07.07.1995 außer Kraft.

Ausfertigung:	20.10.2000
Inkrafttreten:	24.10.2000
Änderungen:	01.03.2011